

eigen gemacht. Erst Papst Leo IX., sein geistlicher Onkel, habe ihn bewegen können, den widerrechtlich ererbten und angeeigneten Klosterbesitz wieder herauszugeben, um in Hirsau monastisches Leben wiederherzustellen. Charakteristisch für den ersten Gründungsbericht ist außerdem eine hohe Wertschätzung der *clerici*, die im Zeichen des Niedergangs *per divinam providentiam* die Mönche abgelöst hatten; die Kanonikergemeinschaft, die in Hirsau kraft göttlicher Fügung Wurzel schlug, habe aber selbst wieder „Beobachtern der heiligen Regel“ (*sacre regule observatores*) weichen müssen, weil Papst Leo IX. auf eine Restauration der ursprünglichen *vita monastica* drängte.

Der zweite, das Schenkungsverzeichnis einleitende Gründungsbericht rühmt die *merita fundatorum*, insbesondere die Frömmigkeit Graf Adalberts und seiner Gemahlin Wiltrud, deren Herzen Gott entflammt habe, die alte *monastica religio* wiederherzustellen. Moralische Entrüstung wurde ersetzt durch hohe Wertschätzung. Die veränderte Einstellung zum Hause Calw bewirkte eine Revision des historischen Urteils. Für den Zerfall des Klosters mußten andere verantwortlich gemacht werden: Die Schuld am Niedergang des karolingischen Aureliusklosters trugen nicht Adalbert und seine Vorfahren, sondern beweibte *clerici*, die nicht *canonice*, sondern *seculariter* gelebt hätten.

In der neueren Forschung gilt der zweite Gründungsbericht als der ältere, weil er, wie behauptet wird, sachlicher und weniger polemisch sei²¹, – meines Erachtens zu Unrecht²². Das Urban-Privileg dokumentiert ein historisches Selbstverständnis, das auf dem ersten, zeitlich früheren Gründungsbericht des Hirsauer Codex aufbaut. Im Namen Papst Urbans werden Erbmechanismen kritisiert, die Klostergut zum Besitztum eines Adelsgeschlechts gemacht hatten. Graf Adalbert wird jedoch entlastet, weil er aus eigener Einsicht zurückgab, was er unrechtmäßig ererbt hatte. Das setzt einen Einstellungswandel gegenüber dem Calwer Grafen voraus, der bereits in der Chronik Bernolds von St. Blasien greifbar wird²³. Der Verfasser des Privilegs sieht sich deshalb auch nicht veranlaßt, den Kanonikern Schuld am

²¹) Karl Schmid, *Kloster Hirsau und seine Stifter* (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 9, 1959) S. 57 f.

²²) Um in terminologischer Hinsicht keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Es geht im folgenden um den Nachweis, daß der Platzierung der beiden Gründungsberichte im Cod. Hirs. eine chronologische Ordnung zugrunde liegt. Der an erster Stelle genannte Bericht (fol. 2 a–3 b) ist, so wird zu beweisen sein, der ältere; der an zweiter Stelle genannte (fol. 25 a–25 b) der jüngere. Entsprechend verwenden wir im folgenden „erster“ und „älter“ sowie „zweiter“ und „jünger“ als synonyme und deshalb austauschbare Bezeichnungen.

²³) Bernoldi *Chronicon* ad a. 1099, MGH SS 5, S. 467.